



MARKTGEMEINDE
EURATSFELD
3324 Euratsfeld, Marktstraße 3
Telefon 07474 240
Telefax 07474 240-75
E-Mail gemeinde@euratsfeld.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am 9. Dezember 2025, im Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03.12.2025 nachweislich.

Anwesend waren:

- | | |
|---|--|
| 1. Bgm. Johann WEINGARTNER | 4. GGR Andreas HAAG |
| 2. Vzbgm. Regina ZAHLER | 6. GGR Ernst ZEHETGRUBER |
| 3. GGR Peter WALTER | 8. GR Eva BRUCKNER |
| 5. GGR Barbara WISCHENBART | 10. GR Roswitha HAHN |
| 7. -- | 12. -- |
| 9. -- | 14. GR Gerlinde BOXHOFER |
| 11. GR Dr. ⁱⁿ Elisabeth MOCK | 16. GR Maria WINKLER |
| 13. GR Georg WAGNER | 18. GR Maximilian WURM |
| 15. GR Stefan WISCHENBART | 20. GR Mag. Dipl.-Ing. Josef BAUMGARTNER |
| 17. GR Melanie OFFENBERGER | |
| 19. -- | |
| 21. GR Ing. Mathias HESCHL, M.Sc. | |

Entschuldigt abwesend: GGR Ing. Christian GASSNER, GR Ing. Matthias GSTETTENHOFER,
GR Martin GABLER, GR Ing. Raimund SALZMANN

Weiters anwesend waren: Kassenverwalterin Jasmin Deinhofer, VB Brigitte Buchrigler

Vorsitzender: Bürgermeister Johann WEINGARTNER
Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.
Schriftführerin: AL Rosemarie DEMEL

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Vergabe von Subventionen im Haushaltsjahr 2026
4. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
5. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
6. Beschlussfassung Nebengebührenordnung
7. Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept gem. § 72b NÖ GO 1973
8. Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025
9. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026
10. Bericht gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalinvestitionsgesetz 2023
11. Verlängerung „Take profit Order Vertrag“
12. Verkehrskonzept Hoher Rain
13. Topothek

14. Optionsvertrag mit Gedesag
15. Versicherungsangelegenheiten
16. WVA – Anschluss Wassergenossenschaft Damberg; Grundsatzbeschluss
17. Berichte

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

18. Grundstücksverkauf
19. Grundablöse Geh- und Radweg Haslau
20. Personalangelegenheiten

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Johann Weingartner eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Nach Befragung der Protokollführerin stellt der Bürgermeister fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 21. Oktober 2025 keine Einwände erhoben wurden, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

3. Vergabe von Subventionen im Haushaltsjahr 2026

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Subventionszahlungen im Jahr 2026:

- **€ 21.870,00; aufgeteilt auf folgende Institutionen und Vereine aus Euratsfeld:**
Alpenverein Euratsfeld, Imkerverein, FF Euratsfeld, FF Aigen, Musikkapelle, Verein Schönes Euratsfeld, SCU, KUL.I, Öffentliche Bücherei, Gesunde Gemeinde, LCU, Dorferneuerung, Volksschule und dazu außerdem
- **€ 1.790,00**
für die Euratsfelder Jagdhornbläser für den Ankauf neuer Instrumente
- **€ 2.000,00**
für diverse Zuwendungen, die im Laufe des Jahres 2026 beantragt werden und kurzfristig vom Gemeindevorstand vergeben werden dürfen.

4. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden einstimmig, eine Abgabe wie folgt zu erheben:

VERORDNUNG über die Erhebung der Hundeabgabe

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54
2. für alle übrigen Hunde jährlich:
für den ersten Hund € 30,00
für jeden weiteren Hund € 50,00
3. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 100,00

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

5. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt einstimmig folgende

VERORDNUNG

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. 1/2015 in der geltenden Fassung, wird mit

€ 650,00

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

6. Beschlussfassung Nebengebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBI. 2400, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG) LGBI. 2420 und des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) LGBI. 2100, jeweils in der geltenden Fassung, für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten, im folgenden „Gemeindebedienstete“ genannt, folgende

Nebengebührenordnung und sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften (NGO 2026)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung und sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften (NGO 2026) gelten für die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Euratsfeld deren Dienstverhältnisse den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBI. 2400, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG) LGBI. 2420 unterliegen, im Folgenden kurz „Gemeindebedienstete“ bezeichnet, soweit in Sonderverträgen nichts anderes ver einbart wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBI. 2400, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG) LGBI. 2420, des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) LGBI. 2100, sowie der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO) LGBI. 2440, in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge nachfolgende Nebengebühren.
- b) In den Fällen einer Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfall oder aus Gründen, die nicht in der Person des Bediensteten gelegen sind, werden monatlich pauschalierte Nebengebühren bis zur Dauer von 42 Kalendertagen gewährt. Diese Regelung ist nicht anzuwenden,

wenn an anderer Stelle dieser Nebengebührenordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

- c) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Abwesenheit vom Dienst, erhält diese Vertretung den aliquoten Teil.
- d) Der Anspruch der Auszahlung dieser Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- e) Nebengebühren und Gebühren nach sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, welche prozentuell berechnet werden, sind auf volle 10 Cent zu runden. Beträge unter 5 Cent sind abzurunden, Beträge von 5 und mehr Cent sind aufzurunden.

§ 3 Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung

Reisezulage, Tagesgebühr, Nächtigungsgebühr, Massenbeförderungsmittel, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss

- a) Gemeindebedienstete erhalten bei angeordneter Dienstverrichtung oder bei Schulungskursen und Fortbildungskursen außerhalb des Dienstortes, wobei als Dienstort das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Euratsfeld zu verstehen ist, eine Reisezulage, Tages- und Nächtigungsgebühren sowie für die Benützung des eigenen Fahrzeuges des Bediensteten als Vergütung das jeweils amtlich festgesetzte Kilometergeld gemäß § 101 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) LGBI. 2100. Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten ersetzt.
- b) Für die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBI. 2100, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Die Höhe der Reisegebühren sind im 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes §§ 101, 102, 109, 110, 111 und 112 geregelt.

§ 4 Bekleidungszulage – Arbeitsbekleidung

- a) Die im Außendienst beschäftigten Gemeindebediensteten erhalten folgende Arbeitsbekleidung:

2 Arbeitsanzüge (Warnschutzbekleidung)	nach Bedarf jedoch frühestens einmal im Jahr
1 Paar Gummistiefel	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Regenschutzbekleidung	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Winterbekleidung (Winterjacke)	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Sommerjacke	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre

Folgende Bekleidungsstücke werden nach Bedarf (Evaluierung durch Sicherheitsfachkraft) und Einsatzgebiet zur Verfügung gestellt/ersetzt:

Sicherheitsschuhe, Warnweste, Handschuhe, Augenschutz, Gehörschutz, Schnittschutzbekleidung, Schutzhelm, Staubmaske, Einwegoverall.

- b) Jene Bedienstete, die mit Arbeitsbekleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Der Benutzer hat die ihm zugewiesene Arbeitsbekleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Bekleidung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen.
- c) Sollte es durch besondere Umstände zur Beschädigung oder Vernichtung der Arbeitsbekleidung kommen, die nicht im Verschulden des Bediensteten liegt, wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz der Stücke von der Marktgemeinde Euratsfeld kostenlos veranlasst.
- d) Nach Ablauf der Tragedauer geht die zugewiesene Arbeitsbekleidung in das Eigentum des Bediensteten über, in gleicher Weise im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand oder

im Todesfalle. Wird aber das Dienstverhältnis vor Ablauf der Tragedauer aufgelöst, so ist die Arbeitsbekleidung an die Gemeinde zurückzustellen.

§ 5 Trauungsentschädigung

- a) Für die Tätigkeit von Trauungen (Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften) durch den Standesbeamten bzw. die Standesbeamtin wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBI. 2400, in der Höhe von € 125,00 pro Trauung gewährt.
- b) Die Trauungsentschädigung wird jährlich im Dezember rückwirkend für das gesamte Jahr ausbezahlt.
- c) Durch die im § 42 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBI. 2400 vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren ist die Trauungsentschädigungen in dem Ausmaß zu erhöhen, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

§ 6 Mehrdienstleistungsentschädigungen

In folgenden Fällen werden die anfallenden Überstunden gleichzeitig mit den Bezügen des jeweiligen Gemeindebediensteten verrechnet, so ferne sie nicht durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen abgegolten werden können:

- bei Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen, Volksbegehren usgl.
- bei Durchführung von statistischen Erhebungen
- bei Erstellung des Voranschlages, Rechnungsabschlusses sowie von Nachtragsvoranschlägen
- bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeorgane und Ausschüsse
- bei Durchführung von anderen Arbeiten, die vom Bürgermeister angeordnet werden

§ 7 Personalzulage

Dem Gemeindebediensteten, der mit der Leitung des Gemeindeamtes beauftragt und einem Funktionsdienstposten zugewiesen ist, gebührt auf die Dauer der Innehabung dieses Dienstposten eine Personalzulage. Die Personalzulage beträgt 25% des Monatsbezuges.

§ 8 Rufbereitschaftsentschädigung

Den Mitarbeitern im Außendienst, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft), gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung von 9% des Monatsbezuges.

§ 9 Sonderurlaub mit Bezügen

Der Bürgermeister kann den Gemeindebediensteten nach Antragstellung bei folgenden besonderen Anlässen einen Sonderurlaub mit Bezügen gemäß § 93 der NÖ Gemeindebeamtdienstordnung (GBDO) 1976, LGBI. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, gewähren:

- | | |
|---|---------------|
| • Bei Tod des Ehegatten | 3 Arbeitstage |
| • Bei Tod des Lebensgefährten, wenn er (sie) mindestens 6 Monate mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat | 3 Arbeitstage |

• Bei Tod der Eltern	2 Arbeitstage
• Bei Tod eines Kindes, das mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat	2 Arbeitstage
• Bei Tod eines Kindes, das mit dem Bediensteten nicht im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat	1 Arbeitstag
• Bei Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag
• Bei den Dienstverhinderungen durch Todesfall gebührt, wenn das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des Bediensteten stattfindet, außerdem die notwendige Freizeit für die Hin- und Rückfahrt zum Begräbnisort im Höchstmaß eines weiteren Arbeitstages.	
• Bei einer Eheschließung	3 Arbeitstage
• Bei Wohnungswechsel, im Falle der Gründung eines eigenen Haushaltes	2 Arbeitstage
• Bei Eheschließung von Geschwistern oder Kindern	1 Arbeitstag
• Bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
• Vor Ablegung einer Dienstprüfung erhält jeder Bedienstete	5 Arbeitstage

Der Sonderurlaub ist zeitnah im Zusammenhang an das jeweilige Ereignis zu konsumieren, um den Bezug zum Anlass sicherzustellen.

§ 10 Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich allenfalls aus dieser Nebengebührenordnung ergeben können, entscheidet hierüber nach Beratung mit der Personalkommission, der Gemeinderat. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem zuständigen Gericht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nebengebührenordnung (NGO 2026) tritt mit dem der Kundmachungsfrist nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

7. Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept gem. § 72b NÖ GO 1973

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Zahlungsverpflichtungen ein Haushaltkonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

Von der Abteilung Gemeinden wurden Auswertungen im Hinblick auf § 72b NÖ GO 1973 erstellt, bei der die Marktgemeinde Euratsfeld lt. den Daten des Voranschlages 2025 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2026 bis 2029 einen negativen Liquiditätsbedarf von minus € 388.200,00 aufweist und auch das jährliche Haushaltspotenzial in den Jahren 2026 – 2029 laufend negativ ist.

Folgende Maßnahmen für das Haushaltkonsolidierungskonzept wurden erarbeitet und werden auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen:

Erhöhung der Gebühren		
Aufschließungsabgabe	Einheitssatz von € 520 auf € 650	€ 20 000,00
Hundeabgabe	Luxushund von € 20 auf € 30	€ 1 100,00
Kanalbenützungsgebühr	von € 2,00 auf € 2,40	€ 50 000,00
Kindergarten Elternbeiträge	jährliche Anpassung an den VPI	€ 100,00
Kindergarten Transportkostenbeiträge	jährliche Anpassung an den VPI	€ 100,00
Nachmittagsbetreuung	jährliche Anpassung an den VPI	€ 100,00
Wasserbezugsgebühr	von € 1,50 auf € 1,80/m ³	€ 16 500,00
Personalkosten		
Gemeindeamt	Mitarbeiter nicht nachbesetzt	€ 35 000,00
Bauhof	Neuaufnahme verschoben	€ 20 000,00
Ermessensausgaben		
Jungfamilienförderung	Eingestellt per 01.07.2025	€ 4 500,00
Wohnbauförderungen	Eingestellt per 01.07.2026	€ 10 000,00
Güterwegerhaltung	Reduzierung des Ausbauprogramms von € 50.000 auf € 25.000	€ 13 800,00
jährliche Entlastung des Budgets ab 2025/2026		€ 171 200,00

8. Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 2. Ergebnis- und Finanzierungs-Nachtragsvoranschlages 2025 ist samt Beilagen in der Zeit vom 21. November bis 5. Dezember 2025 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen.

Am 2. Dezember 2025 wurde unter Teilnahme von Vertretern aller GR-Fraktionen der Nachtragsvoranschlag 2025 besprochen.

Zum Nachtragsvoranschlagsentwurf wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Voranschlag:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2025 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ergebnisvoranschlag:

Saldo 00: Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ -72.600,00

Finanzierungsvoranschlag:

Saldo 5: Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung:

€ 210.100,00

Beilagen:

- Dienstpostenplan für 2025
- Nachweis über die Investitionstätigkeit (Investitionsnachweis)
- Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen im Jahr 2025 (€ 1.540.000,00)
- Vorbericht
- Haushaltspotential (H1 € 390.300,00)

Nach eingehender Erörterung und Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 samt allen oben angeführten Beilagen.

9. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages 2026 ist samt Beilagen in der Zeit vom 21. November bis 5. Dezember 2025 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Am 2. Dezember 2025 wurde unter Teilnahme von Vertretern aller GR-Fraktionen der Voranschlag 2026 besprochen.

Zum Voranschlagsentwurf wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Voranschlag:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2026 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ergebnisvoranschlag:

Saldo 00: Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ 25.200,00

Finanzierungsvoranschlag:

Saldo 5: Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung:

€ 348.200,00

Beilagen:

- Dienstpostenplan für 2026
- Mittelfristiger Finanzplan (2026-2030)
- Nachweis über die Investitionstätigkeit (Investitionsnachweis)
- Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen im Jahr 2026 (€ 586.000,00)
- Vorbericht
- Haushaltspotential (H1 € 150.600,00)

Nach eingehender Erörterung und Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 samt allen oben angeführten Beilagen.

10. Bericht gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalinvestitionsgesetz 2023

Der Marktgemeinde Euratsfeld stehen aus dem KIG 2023 Finanzzuweisungen in einer Gesamthöhe von € 278.912,00 zu.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden diese Mittel bereits für folgende Vorhaben abgerufen:

- Energiewende:
LED-Umstellung - € 126.000,00
Photovoltaikanlage Kindergarten - € 12.956,00
- Kindergärten/Schulen:
Einrichtung TBE + 2 Kiga-Gruppen - € 138.000,00
Photovoltaikanlage Kindergarten - € 1.456,00

Der Bericht über die Verwendung der Mittel wird auf der Homepage veröffentlicht und an das Amt der NÖ Landesregierung weitergeleitet.

11. Verlängerung „Take profit Order Vertrag“

In der Gemeinderatssitzung am 3. November 2020 wurde der sogenannte „Take Profit Order – Vertrag“ beschlossen, der besagt, dass der Fremdwährungskredit, der bei der Raiffeisenbank noch offen ist, bei einem Wechselkurs von 1 : 1,20 (Euro : CHF) automatisch konvertiert werden soll.

Dieser Vertrag war vorerst ein Jahr lang gültig und muss bei Bedarf jeweils wieder um ein Jahr verlängert.

Heute beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass der „Take Profit Order – Vertrag“ zu den Bedingungen, wie im Jahr 2020 beschlossen, wieder für ein Jahr verlängert wird. Mit Jahresende 2025 ist bei diesem Fremdwährungskredit noch eine Summe von ca. € 311.000,00 offen.

Im Zuge der Durchsicht aller Darlehen der Gemeinde durch die Fa. FRC (GV - Beschluss vom 03.12.2025) wird auch das Schweizer Franken Darlehen geprüft werden.

Falls erforderlich, kann später vom Gemeinderat eine neue Entscheidung getroffen werden.

12. Verkehrskonzept Hoher Rain

In der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2023 wurde DI Alois Graf mit der Planung und Projektbegleitung für die Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen betreffend Mobilität im Mittelschul- und Kindergartenfeld beauftragt.

Vier Hauptkomponenten wurden daraufhin ausgearbeitet und mehrmals in den Gremien diskutiert:

- Umgestaltung der Gemeindestraße „Hoher Rain“ im Bereich von Schule und Kindergarten
- Fuß- und Radwege zu den Bildungseinrichtungen mit Elternwarteplätzen und Bepflanzungsmaßnahmen
- „klimafit“ PKW – Stellplätze im Bereich südlich und westlich des Kindergartens
- Radabstellplatz im Bereich des Schulareals mit vertikaler Begrünung zum Nachbargrundstück

Der Fußweg zur Mittelschule mit Elternwarteplatz und Bepflanzungsmaßnahmen sowie die Stellplätze am Kindergartenareal wurden bereits umgesetzt.

DI Alois Graf hat bei der Ortsentwicklungsausschuss am 26. November 2025 einen Planentwurf für die Umgestaltung der Gemeindestraße „Hoher Rain“ im Bereich von Schule und Kindergarten präsentiert. Dieser Entwurf wird heute erläutert:

Die Bushaltestelle für den großen VOR - Bus soll von der Straße weg auf das Grundstück 1640 (Besitzer: Mittelschulgemeinde Euratsfeld) verlegt werden. Außerdem soll auf diesem Grundstück ein großflächiger Aufenthaltsbereich im Freien für die Schüler gestaltet werden. Es ist geplant, entlang der Ostseite der Mittelschule einen Gehweg zu errichten, der mit Bäumen vom Straßenbereich abgegrenzt werden soll. Die Bäume tragen außerdem zur dringend nötigen Beschattung für die Fensterfront der Mittelschule bei. Nördlich des Schulgebäudes ist ein überdachter Radabstellplatz geplant. Sämtliche Gehwege und Parkplätze werden nicht versiegelt, die Nebenanlagen werden nach dem „Schwammstadtprinzip“ ausgeführt.

Die Kosten dieser Maßnahmen belaufen sich laut Schätzung von DI Alois Graf auf ca. € 380.000 inkl. Mehrwertsteuer.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass DI Alois Graf die Arbeiten laut seinem Entwurf ausschreiben soll.

Dieses Objekt soll als „Leuchtturmprojekt“ bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung eingereicht werden.

13. Topothek

GGR Zehetgruber wird mit zwei weiteren Personen eine Topothek für die Marktgemeinde Euratsfeld gestalten. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes wurde vor einigen Wochen ein „Starterpaket“ für ein Programm dafür bei der Fa. Icarus zum Preis von € 479,00 angekauft.

Die Gemeinde und die Fa. Icarus führen diese Topothek als Projektpartner und übernehmen gleichermaßen Verantwortung für eine nachhaltige Verfügbarkeit und Weiterentwicklung der Topothek, der Inhalt bleibt dabei im Eigentum der Gemeinde. Der jährliche Kostenbeitrag für die Einrichtung der Partnertopothek beträgt für die Marktgemeinde Euratsfeld € 1.106,11.

Auf Antrag von GGR Ernst Zehetgruber beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Topothek in Zusammenarbeit mit der Fa. Icarus verwirklicht werden soll und dass dafür ein jährlicher Betrag von € 1.106,11 entrichtet werden soll.

14. Optionsvertrag mit Gedesag

Wie schon mehrmals vom Bürgermeister berichtet, möchte die Wohnbaugenossenschaft Gedesag einen Teil des gemeindeeigenen Grundstückes 1054/5, der derzeit als „Bauland – Sondergebiet Bauhof“ gewidmet ist, um € 70,00 pro m² erwerben. Es bestünde dann die Möglichkeit, drei weitere Reihenhäuser anschließend an die bereits bestehenden zu errichten. Eine Umwidmung auf „Bauland-Wohngebiet“ ist dafür erforderlich und ist bereits im Gange. Eine Zustimmung des Gemeinderates vom 16. September 2025 liegt bereits vor.

Damit die Gedesag später einen Kaufvertrag erstellen lassen kann, ist die Annahme eines Optionvertrages durch die Marktgemeinde Euratsfeld erforderlich. In diesem Vertrag ist bereits die Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses innerhalb von 5 Jahren ab Kaufvertrag enthalten.

Der Optionsvertrag wird erörtert und auf Antrag des Bürgermeisters mit 16 Stimmen beschlossen.

GR Dr.ⁱⁿ Elisabeth Mock stimmt dagegen.

15. Versicherungsangelegenheiten

Der Bürgermeister berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 20. Mai 2025 wurde dem Versicherungsmaklerbüro „Aon Austria GmbH“ die Maklervollmacht entzogen.

Derzeit werden mit Hilfe von Mitarbeitern der NÖ Versicherung alle aufrechten Versicherungspolizzen durchgesehen und Optimierungsvorschläge erarbeitet.

In einer der nächsten Gemeinderatssitzungen werden die Ergebnisse präsentiert werden und eventuell Beschlüsse über nötige Änderungen, Anpassungen, Neuvergaben oder neue Polizzen erforderlich werden.

16. WVA – Anschluss Wassergenossenschaft Damberg; Grundsatzbeschluss

Einige Objektbesitzer im Bereich des Gemeindegebietes Amstetten (6 Liegenschaften im Bereich Damberg und Umgebung) planen, eine Wassergenossenschaft zu bilden und an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Euratsfeld anzuschließen. Ein dementsprechender Antrag ist in den letzten Tagen am Gemeindeamt eingelangt. Es ist ein Beschluss erforderlich, ob dieser Wassergenossenschaft ein Anschluss an die WVA Euratsfeld grundsätzlich ermöglicht werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass die Wassergenossenschaft Damberg, falls diese tatsächlich gegründet werden sollte, an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Euratsfeld anschließen darf.

17. Berichte

17.1. Berichte des Bürgermeisters

17.1.1.

Im Jahr 2023 wurden die Gemeinden von den Gemeindevertreterverbänden zum ersten Mal darüber informiert, dass die Bundeswettbewerbsbehörde mit der Aufarbeitung eines Baukartells befasst ist, das sich über einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren (2002 bis 2017) erstreckte. Gegen einige Firmen gab es damals bereits Urteile wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz. Es wurde den Gemeinden angeboten, die Schadenersatzansprüche, die den Gemeinden eventuell dadurch entstanden sind, geltend zu machen, was sehr aufwendig und mit finanziellem Risiko verbunden ist.

Auf Anfrage der Marktgemeinde Euratsfeld damals beim Gemeindebund gab es die Auskunft, dass der Straßenbau auf Gemeindeebene auf Grund zu niedriger Kosten nicht relevant wäre. Seither langen immer wieder Schreiben auf den Gemeinden ein, die über den Prozess berichten, weshalb der Bürgermeister wieder Kontakt mit dem Gemeindebundpräsidenten aufgenommen hat.

Die Gemeindevertreterverbände werden sich weiter mit dieser Angelegenheit befassen und eventuell eine gemeinsame Sammelklage der betroffenen Gemeinden vorbereiten. Sollte dies der Fall sein, wird sich auch die Marktgemeinde Euratsfeld dieser Sammelklage anschließen. Der Bürgermeister und die Amtsleiterin werden laufend die Empfehlungen dazu im Auge behalten.

17.1.2.

In der Gemeindevorstandssitzung am 3. Dezember 2025 wurden folgende Beauftragungen erteilt:

- Fa. EAS mit den elektrischen Adaptierungsmaßnahmen
 - im Mock – Haus (für die Einmietung von Massagestudio und Trafik)
 - und bei den Photovoltaikanlagen (für die Umrüstung von Volleinspeiser auf Überschusseinspeiser)
- Fa. FRC wurde mit der Analyse der Gemeindedarlehen

17.1.3.

Der Fragebogen, der in Zusammenarbeit mit der Dorf- und Stadterneuerung ausgearbeitet wurde, wird im Dezember noch an die Haushalte verteilt werden und in einigen Tagen auch digital abrufbar sein. Der Abgabetermin dafür ist der 18. Jänner 2026, die Präsentation der Ergebnisse ist für 18. März 2026 im PGZ geplant.

17.1.4.

Am 25.11.2025 haben die Schüler der 4. Mittelschule den Bürgermeister im Gemeindesitzungssaal besucht und haben ihm ihre Anliegen und ihre Wünsche für Euratsfeld mitteilen können.

Folgende Wünsche der Jugendlichen sind an den Bürgermeister herangetragen worden:
Mehr Fußballturniere, Autodrom bei Festen, Funcourt mit Kunstrasenplatz, Perchtenlauf, fixer Jausenkiosk in der Mittelschule, Straßenlaternen Richtung Grießenberg.

17.1.5.

Folgende Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2026 werden vereinbart:

Gemeindevorstandssitzungen:

13. Jänner 2026, 9 Uhr
25. Februar 2026, 9 Uhr
27. Mai 2026, 9 Uhr

Gemeinderatssitzungen:

19. Jänner 2026, 19.30 Uhr
03. März 2026, 19.30 Uhr
02. Juni 2026, 19.30 Uhr

Der Bürgermeister behält sich vor, dass Sitzungen bei Bedarf vorverlegt, verschoben oder ein-
geschoben werden können.

17.2. Weitere Berichte

keine

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig bei den Tagesordnungspunkten 18, 19 und 20 den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beratung und Beschlussfassung sind daher in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister weist auf die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte hin.

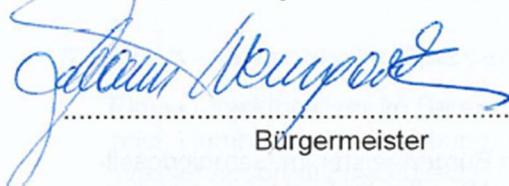
18. Grundstücksverkauf

19. Grundablöse Geh- und Radweg Haslau

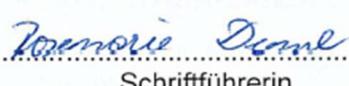
20. Personalangelegenheiten

Abschließend bedanken sich die Vizebürgermeisterin beim Bürgermeister und der Bürgermeister bei allen Mitgliedern des Gemeinderates und bei den Gemeindekanzleibediensteten für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2025.

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.1. 2026 genehmigt.

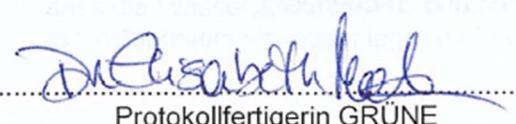

Bürgermeister




Schriftführerin


Protokollfertigerin Team Weingartner


Protokollfertigerin FPÖ


Protokollfertigerin GRÜNE


Protokollfertiger SPÖ